

# **Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Harz**

## **§1 Name, Sitz und Grundsätze**

Der Tischtennis-Kreisverband Harz - im folgenden TTKV genannt - ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Zusammenschluss aller den Tischtennissport betreibenden Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen im Landkreis Harz, die dem Kreissportbund Harz angehören.

Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Der TTKV Harz ist ein selbständiger Fachverband, der in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist.

Der TTKV Harz ist Mitglied des Tischtennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig. Er kann weiteren Verbänden beitreten und wird ehrenamtlich geführt.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des TTKV Harz ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports im Landkreis Harz. Dem TTKV Harz obliegt die Vertretung des Tischtennissports im Landkreis. Der TTKV Harz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Kreismeisterschaften in den Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie Durchführung anderer offizieller TT-Veranstaltungen
- Anleitung und Kontrolle des Spielverkehrs im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und den Ausführungsbestimmungen des TTVSA
- Aufstellung der Ranglisten auf Kreisebene
- Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des TTVSA und ihre Überwachung
- Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV, zu diesem Zweck übt er das Disziplinarrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTKV
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennis-Abteilungen
- Förderung des Schul- und Breitensports

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der TTKV Harz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es wird kein Gewinn angestrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Die Mittel des TTKV Harz dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und den Zwecken des TTKV Harz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Erwerb und Selbstständigkeit der Mitgliedschaft**

Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den TTKV Harz zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft im TTKV Harz berechtigt.

Die Selbstständigkeit der Mitglieder des TTKV Harz wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV berührt. Der TTKV Harz haftet nicht für seine Mitglieder.

#### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTKV und TTVSA jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss aus dem TTVSA entsprechend der Rechtsordnung

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVSA und dem TTKV Harz bestehen.

#### **§6 Rechte der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage ( Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen und der des TTKV Harz zu verlangen
- c) die Beratung des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen ( sportliche Wettbewerbe etc.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen

#### **§7 Pflichten der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des TTVSA sowie die auf Verbandstagen und dem zuständigen Kreistag gefassten Beschlüsse zu befolgen
- b) die Interessen des TTKV Harz zu vertreten
- b) die durch gesonderte Ordnungen festgelegten Jahresbeiträge, Nenn- bzw. Startgelder und Gebühren zeitgerecht zu entrichten;
- c) vom TTKV geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden
- d) getroffene Entscheidungen des Kreisrechtsausschusses des TTKV Harz und der Rechtsorgane des TTVSA zu vollziehen.

## **§8 Rechtliche Entscheidungen**

Rechtliche Entscheidungen werden durch den Kreisrechtsausschuss des TTKV Harz getroffen. Sie fußen auf der Rechtsordnung des TTVSA. Einzelheiten sind in dieser geregelt.

## **§9 Ehrenmitgliedschaft**

Der TTKV Harz kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennissports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Grundlage ist die Ehrungsordnung des TTVSA in ihrer gültigen Fassung.

## **§10 Organe des TTKV**

Organe des TTKV Harz sind:

- der Kreistag
- der Beirat
- das Präsidium/ Vorstand
- die Ausschüsse:
  - Sportausschuss
  - Jugendausschuss

Rechtsprechungsorgan des TTKV Harz ist der Kreisrechtsausschuss. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des TTVSA und des TTKV Harz. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen -unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

## **§11 Der Kreistag - Zusammensetzung und Stimmrecht**

Der Kreistag ist oberstes Organ des TTKV Harz. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des TTKV Harz zustehenden Rechte werden auf dem Kreistag durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der im Spielbetrieb stehenden Mannschaften -je vier Mannschaften eine Stimme (1-4 eine Stimme, 5-8 zwei Stimmen, 9-12 drei Stimmen usw.);
- b) den Präsidiums-/ Vorstandsmitgliedern des Kreisverbandes;
- c) den Ehrenpräsidenten/Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes;
- d) dem Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses;
- e) den Mitgliedern des Sportausschusses;
- f) den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Jeder Stimmberechtigte nach b) bis d) hat eine Stimme. Innerhalb eines Vereins können bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.

## **§12 Der Kreistag Zusammentreten und Fristen**

Ordentliche Kreistage finden alle vier Jahre jeweils nach Ablauf der Spielzeit statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen wird den Vereinen vom Präsidium/ Vorstand acht Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Einladungen mit der Tagesordnung haben zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium/ Vorstand zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
- Aussprache über die gehaltenen Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschüsse
- Aussprache über die Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Präsidiums und der Ausschussmitglieder
- Neuwahlen
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge
- Verschiedenes.

Alle Anträge sind eingehend zu begründen, sie müssen dem Präsidium/ Vorstand vier Wochen vor dem Kreistag vorliegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

## **§13 Außerordentlicher Kreistag**

Ein außerordentlicher Kreistag wird abgehalten:

- a) auf Beschluss des Beirates
- b) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine des TTKV Harz

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

## **§14 Beschlussfähigkeit, Niederschrift**

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Über den Kreistag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/ Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Präsidiums/ Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§15 Aufgaben des Kreistages**

Dem Kreistag steht die letzte Entscheidung in Angelegenheiten des TTKV Harz zu. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums/ Vorstandes und der Ausschüsse
- c) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisrechtsausschusses, die alle nicht Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder sein dürfen
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Finanzplanes für das laufende

Geschäftsjahr;

f) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder sein dürfen

Die Aufgaben des außerordentlichen Kreistages ergeben sich aus Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

## **§16 Der Beirat**

Der Beirat ist das zweithöchste Organ des TTKV Harz. Beiratstagungen finden einmal jährlich statt. Im Jahr des Kreistages entfällt die Beiratstagung. Der Beirat ist mit einer Frist von acht Wochen durch das Präsidium/ Vorstand einzuberufen und setzt sich wie folgt zusammen:

- die Vorsitzenden bzw. jeweils ein Vertreter der Vereine
- die Ehrenpräsidenten/Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Präsidiums/ Vorstand und der Ausschüsse

Die Anzahl der Stimmen und das Stimmrecht sind analog zum Kreistag, das Stimmrecht für alle Stimmen eines Vereins wird von dessen Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter ausgeübt.

Ständiger Gastdelegierter ist der Kreisrechtsausschussvorsitzende.

Der Beirat übernimmt die Aufgaben eines Kreistages, jedoch ohne Neuwahlen und Satzungsänderungen. Zusätzlich obliegt ihm die Bestätigung der nach dem letzten Kreistag kooptierten Mitglieder des Präsidiums/ Vorstandes, der Ausschüsse und des Kreisrechtsausschusses. Anträge an den Beirat müssen spätestens vier Wochen vor der Beiratstagung beim Präsidium/ Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, das Präsidium/ Vorstand und die ständigen Ausschüsse.

Außerordentliche Beiratstagungen werden auf Beschluß des Präsidiums/ Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine abgehalten.

## **§17 Das Präsidium/ Vorstand**

Dem Präsidium /Vorstand gehören an:

- der Präsident / Vorstandsvorsitzender
- der Vizepräsident /stellv. Vorstandsvorsitzender
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Pressewart
- der Jugendwart
- der Damenwart
- der Breitensportbeauftragte

Die Mitglieder des Präsidiums/ Vorstandes werden in Einzelwahl vom Kreistag gewählt. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse können neue Mitglieder kooptiert werden. Sofern die Zahl der kooptierten Präsidiums/ Vorstandsmitglieder 50% der vom Kreistag gewählten Mitglieder überschreitet, ist ein außerordentlicher Kreistag mit Neuwahl des Präsidiums/ Vorstand durchzuführen.

Das Präsidium/ Vorstand führt die Geschäfte des TTKV Harz nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag und Beirat gefassten Beschlüsse im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des TTVSA und überwacht die Geschäftsführung aller Organe des Kreistages. Er erstattet auf dem Kreistag und im Beirat den Jahresbericht und legt den Finanzplan vor. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Präsidiums/ Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem vom Präsidium/ Vorstand zu beschließenden

Geschäftsverteilungsplan.

Das Präsidium/ Vorstand ist mit vier Anwesenden beschlussfähig. Das Präsidium/ Vorstand wird vom Präsidenten/ Vorstandsvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

### **§18 Das Präsidium/ der Vorstand Vertretungsberechtigung**

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/ Vorstandsvorsitzende, der Vizepräsident/ stellv. Vorstandsvorsitzender und der Schatzmeister. Jeweils 2 Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder vertreten den TTKV Harz gemeinschaftlich.

### **§19 Das Präsidium/ der Vorstand Aufgabenverteilung**

Der Präsident/ Vorstandsvorsitzender vertritt den TTKV Harz nach außen. Er führt den Vorsitz auf dem Kreistag, im Beirat und im Präsidium/ Vorstand. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

Im Verhinderungsfall nimmt der Vizepräsident/ stellv. Vorstandsvorsitzender diese Aufgabe wahr. Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiums/ Vorstandsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten/ Vorstandsvorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann das Präsidium/ Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.

### **§20 Ausschüsse**

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die gewählten Vorsitzenden. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen, Im Bereich des TTKV Harz gelten die bestehenden Ordnungen des TTVSA.

### **§21 Bekanntgabe von Beschlüssen**

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV Harz auf dem Kreistag oder im Beirat protokolliert, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekannt gegeben.

### **§22 Geschäftsjahr und Kassenbericht**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von jedem Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Kassenbericht zu fertigen und prüffähig zur Kassenprüfung vorzulegen und auf der Beiratstagung vorzustellen.

### **§23 Ordnungen**

Der Wettbewerb, die Finanzen und Gebühren, das Rechtswesen werden durch die entsprechenden Ordnungen des TTVSA geregelt. Die Geschäftsordnung, die Ehrungsordnung, die Staffelleiterordnung und die Rechtsordnung gelten sinngemäß. Die im Rahmen der Selbstbestimmung zu bearbeitenden Angelegenheiten werden durch das Präsidium/ Vorstand bzw. die Ausschüsse geregelt und auf dem Kreistag bzw. der Beiratstagung zur Beschlußvorlage gebracht.

### **§24 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen beschlossen werden.

### **§25 Auflösung des TTKV Harz**

Die Auflösung des TTKV Harz kann nur auf einem eigens hierfür einberufenen Kreistag beschlossen werden.

Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den TTVSA, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§26 Geltungsbereich**

Diese Satzung beruht auf der Satzung des TTVSA und setzt diese für den Bereich des TTKV Harz um. Änderungen der Satzung des TTVSA sind nicht beabsichtigt und, sollten Formulierungen diese nach sich ziehen, ungültig. Sie wurde am 09.05.2009 auf der Gründungsversammlung des TTKV Harz beschlossen.

Horst- Dieter Bartels, Wernigeröder SV Rot/Weiß

Bernhard Klinge, HSV Wernigerode

Peter Ullmann, SG Stahl Blankenburg 1948

Uwe Uebersalz, Germania Silstedt

Dr. Frank Rebmann, VfB Germania Halberstadt

Ralf Misgeiski, VfB Germania Halberstadt

Bärbel Kleber, TTC Quedlinburg